
Stadt Mössingen
**Geschäftsordnung für den Planungsbeirat
„Jugend in Mössingen“**

Präambel

Der Planungsbeirat „Jugend in Mössingen“ versteht sich als Forum aller in der Stadt Mössingen tätigen Akteure oder einzelner Projekte und Angebote, die für die Lebenswelt von jungen Menschen von Bedeutung sind. Er gewährleistet damit in hohem Maße die Beteiligung der zuständigen Einrichtungen, der Jugendlichen und der Politik.

Der kommunale Fokus des Beirates und seine fachübergreifende Zusammensetzung ermöglichen die Konkretisierung eines lebensweltorientierten und sozialräumlichen Ansatzes. Er bringt sich dazu konstruktiv und professionell im Gemeinwesen ein, um den fachlichen Diskurs zu fördern und das Wissen um besondere örtliche Problemlagen zu erweitern. Der Planungsbeirat übernimmt damit einen Anteil an der Gestaltung und Entwicklung von Lebensqualität im Lebensraum von Jugendlichen in Mössingen.

§ 1**Aufgaben des Planungsbeirates**

- (1) Vorrangige Aufgabe des Planungsbeirates „Jugend in Mössingen“ ist die Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfs unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von jungen Menschen (Sozialraumanalyse). Davon abgeleitet sollen passende Handlungsziele erarbeitet werden.
- (2) In Facharbeitskreisen findet die konkrete Klärung und Erarbeitung der Handlungsschritte statt. Die Auswertung der Ergebnisse der Facharbeitskreise findet durch das städtische Jugendreferat statt
- (3) Ständige Facharbeitskreise sind der FAK „Prävention“ und der FAK „Jugendbeteiligung“.
- (4) Das städtische Jugendreferat klärt die strukturellen Voraussetzungen ab und kümmert sich um
 - Planung und Durchführung fachübergreifender Projekte
 - Erhalt/Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Leitlinien und fachlicher Standards
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Gemeinderat und andere Gremien.
- (5) Die Auswertung der Frage, ob die Handlungsziele erreicht wurden, findet im Planungsbeirat statt. Somit ist dieser Arbeitskreis Ort der Reflexion und Zukunftsplanung der Lebensqualität mit und für Jugend in Mössingen.

§ 2**Zusammensetzung**

Mitglieder des kommunalen Planungsbeirates „Jugend in Mössingen“ sind insbesondere:

- Oberbürgermeister
- Bürgermeister
- Stadtverwaltung Mössingen (Fachbereichsleitungen 1 und 2, Sachgebietsleitungen 1-4 und 2-2, Jugendreferat, Stabsstellen Koordination bürgerschaftliches Engagement, Flüchtlings- und Integrationsbeauftragter, Leitungen der Kinder- und Familienzentren)
- Gemeinderatsfraktionen
- Landkreis Tübingen, Abteilung 21 - Jugend
- Freier Träger der Jugendhilfe
- Polizeiposten
- Schulleitungen
- Schulsozialarbeit und SGA
- SchulsprecherInnen
- Gesamtelternbeirat
- Kreisjugendring
- Vereine
- Bildungsträger
- Stiftungen
- Träger Jugend(kultur)arbeit
- Kirchen
- Migrantenorganisationen
- Interessierte Jugendliche

§ 3

Einberufung

- (1) Der Planungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Den Vorsitz im Planungsbeirat führt der Oberbürgermeister.
- (3) Die Moderation des Planungsbeirates obliegt dem städtischen Jugendreferat. Es beruft die Sitzungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein. Die Einladung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Ladungsfrist für die Sitzung des Planungsbeirates beträgt mindestens drei Wochen.

§ 4

Steuerung

- (1) Die organisatorische und inhaltliche Steuerung erfolgt über eine Steuerungsgruppe. Sie ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeit des Planungsbeirates „Jugend in Mössingen“.
- (2) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister, Bürgermeister, Fachbereichsleitungen 1 und 2, Sachgebietsleitungen 1-4 und 2-2, Jugendreferat, Vertretung eines freien Trägers der Jugendhilfe und Vertretung des Landkreises Tübingen.

**§ 5
Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von dem städtischen Jugendreferat mit dem Oberbürgermeister abgestimmt.
- (2) Von der Verwaltung können Themen für die Tagesordnung vorgegeben werden.
- (3) Von den Mitgliedern des Planungsbeirats können ebenfalls Themen für die Tagesordnung eingebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Jugendliche.
- (4) Soweit erforderlich, werden vom städtischen Jugendreferat zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vorlagen erarbeitet.

**§ 6
Beschlüsse**

- (1) Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
- (2) Der Planungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

**§ 7
Protokoll**

Über jede Planungsbeiratsitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Für die Niederschrift verantwortlich ist das städtische Jugendreferat, das sich einer Protokollführung bedienen kann. Das Protokoll ist allen TeilnehmerInnen möglichst zeitnah zuzuleiten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

